

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freundeskreis Alleinreisender e.V.  
Integratives Miteinander von älteren Menschen

Sitz des Vereins ist Hamburg.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, die durch das Alter bedingten Schwierigkeiten zu überwinden sowie die alten Menschen am Leben der Allgemeinheit teilhaben zu lassen. Als Maßnahme kommen gemäß § 75 Abs.2 Nr.4 BSHG in Betracht: „Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen.“

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht.

### **Regelmäßige Treffen.**

Die regelmäßigen Treffen, wie z.B. Wandertage und Stammtisch, sind fester Bestandteil des Programms des Vereins. Im Vordergrund stehen die Geselligkeit und die Unterhaltung. Dabei können neue Kontakte geknüpft werden und neue Bekanntschaften entstehen. Es

kann aber auch nur der kommunikative Aspekt gefördert werden.

### **Kulturelle Unternehmungen.**

Hierbei handelt es sich um Tagesfahrten oder Tagesausflüge, Besuche von Museen und Theatern,

sowie um die Erkundung der Stadt und des Umlandes mit seinen Besonderheiten.

### **Einmalige Veranstaltungen**

Gerade für ältere Menschen, die am gesellschaftlichen Leben kaum aktiv teilnehmen, stellen die Feiertage eher wehmütige Tage dar. Aus diesem Grund veranstaltet der Verein jedes Jahr eine Adventsfeier und bietet für kleinere Gruppen eine organisierte Silvesterfeier an. Des Weiteren findet jedes Jahr ein Sommerfest statt.

## § 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes erworben.

Der Vorstand kann den Antrag ablehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Beitretende die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet unwiderruflich mit zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Belange des Verein gröblich verletzt, dessen Ansehen schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss eine Anhörungsmöglichkeit zu gewähren. Gegen den Beschluss kann das auszuschließende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die nächst folgende Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung anrufen, wodurch eine aufschiebende Wirkung erreicht wird.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins hinsichtlich rückständiger Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder die Rückgabe von Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

## § 7 Mitgliederbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Minderung des Jahresbeitrages beschließen.

Der Jahresbeitrag wird im Januar fällig. Bei Neuaufnahme innerhalb eines Geschäftsjahres wird nur der anteilige Jahresbeitrag erhoben. Die Zahlungen sind durch Überweisungen vorzunehmen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

**Die Mitgliederversammlung (§10 der Satzung  
Der Vorstand ( § 9 der Satzung)**

## § 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Der Vorstand ist besonders zuständig für:  
die Ausübung der ihm in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten  
die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins  
die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
die Verwaltung des Vereinsvermögen  
die Herausgabe der Mitgliederzeitung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses Ersatzmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **Vertretungsregelung**

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Geschäftsbereiche sowohl Vorstandsmitglieder als auch andere Vereinsmitglieder Einzelbefugnis erteilen, wenn dieses erforderlich ist z.B. der Schatzmeister/in und der Vertreter/in.

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dies erforderlich erscheint oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.

Der Vorstand muss im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn nicht mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Beschlüsse über alle ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
- den Beschluss über alle vorliegenden Anträge
- die Wahl des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern
- die Abberufung eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäfts- oder Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderung
- die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder eine Versammlung schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung muss einschließlich der Einladungszeit innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen per Post oder Bekanntmachung in dem vereinsinternen Mitteilungsblatt „Reisepost“ einberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende. Bei einer Verhinderung geht der Vorsitz an seinen Stellvertreter über. Bei Verhinderung beider wird vom ersten Vorsitzenden ein weiterer Stellvertreter für den Vorsitz bestimmt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Mit der Einladung gemeinsam werden die zur Abstimmung vorgesehenen Anträge bekanntgegeben. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich erfolgen. Dieses muss dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine drei Viertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in dem vereinseigenen Mitteilungsblatt „Reisepost“ bekanntgegeben. Einwendungen können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich erhoben werden.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur Hälfte an das Kinder-Hospiz Sternenbrücke und zur Hälfte an die Stiftung-Tierpark-Hagenbeck, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Sollte diese steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr bestehen, ist das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## **§ 12 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über Auflösung des Vereins sind des zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Fassung vom 06.06.2015